



Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach Französisch¹

Für die Abiturprüfung gelten die vorliegenden Fachanforderungen gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Französisch“ (EPA).

1. Fachliche Qualifikationen auf der Basis der Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe

Die fachlichen Qualifikationen umfassen die Kompetenzen sowie die fachlichen Inhalte, wie sie im Lehrplan in den Kapiteln 2 (Kompetenzen), 3 (Lernbereiche Sprache, Umgang mit Texten und Medien, Interkulturelles Lernen) und 5 (Projektlernen) beschrieben und verbindlich festgelegt sind. Jede Aufgabe ist so zu stellen, dass ihre Bearbeitung den Nachweis von Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz erfordert. Je nach Aufgabenart und Aufgabenstellung können unterschiedliche Akzente gesetzt werden.

2. Schriftliche Abiturprüfung

2.1 Aufgabenart

Zulässige Aufgabenart für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Französisch ist die Textaufgabe. Sie besteht in einer schriftlichen Textproduktion mit analytisch-interpretatorischen und/oder produktionsorientiert-kreativen (Teil-)Zieltexten.

2.2 Hinweise zum Erstellen der Prüfungsaufgabe

2.2.1 Zur Textvorlage

Die Textvorlagen müssen authentische Texte in französischer Sprache sein, einen angemessenen Schwierigkeitsgrad haben und in Thematik und Struktur hinreichend komplex und den Prüflingen unbekannt sein. Hierbei wird ein erweiterter Textbegriff zugrunde gelegt. So können neben Lesetexten auch Hörtexte, Bildelemente und audiovisuelle Vorlagen gewählt werden, jedoch nicht ausschließlich. Die Textvorlagen dürfen nicht Lehrbüchern, Aufgabensammlungen oder Werken entnommen werden, die im Unterricht bereits eingesetzt wurden, auch nicht, wenn nur Ausschnitte behandelt wurden. Bei Sachtexten ist die Aktualität sicherzustellen (Ausnahme: historische Texte).

2.2.2 Zur Aufgabenstellung

Die Aufgaben sind entsprechend den Anforderungsbereichen mit Operatoren zu formulieren (Anforderungsbereich I: Reproduktion und Textverstehen, Anforderungsbereich II: Reorganisation und Analyse, Anforderungsbereich III: Werten und Gestalten). Dem entspricht im Normalfall die Gliederung in die Bereiche *compréhension*, *analyse* und *commentaire*, die aber auch miteinander verbunden sein können.

¹ Bearbeitungsstand August 2009

Die Art der Aufgabenstellung muss den Prüflingen aus dem Unterricht bzw. aus vorherigen Klausuren vertraut sein. Grundsätzlich sind die thematische Einheit der Aufgabenstellung und der Textbezug aller Teilaufgaben einzuhalten. Die Aufgaben können sowohl eine analytisch-interpretatorische als auch eine produktionsorientiert-kreative Form annehmen. Produktionsorientiert-kreative Aufgabenstellungen lassen sich nicht nur im Bereich *commentaire*, sondern auch zu den Bereichen *compréhension* und *analyse* stellen bzw. können alle drei Bereiche integriert abdecken. Es besteht Offenheit in Bezug auf Verhältnis und Anzahl von analytisch-interpretatorischen und produktionsorientiert-kreativen Teilaufgaben.

In der Regel wird ein Aufgabenvorschlag drei bis sechs Operatoren umfassen. Sie decken die drei Anforderungsbereiche *compréhension*, *analyse* und *commentaire* ab. Daneben sollen die Aufgabenstellungen den Nachweis der Kompetenzen verlangen, insbesondere der Sach- und Methodenkompetenz. Die Kompetenzen sind auch im Erwartungshorizont auszuweisen.

Wenn auch die erwartete Schülerleistung hauptsächlich in der Produktion französischer Texte liegt, so sind auch Teilaufgaben zugelassen, z. B. im Bereich *compréhension* oder zur Überprüfung der Methodenkompetenz, die eine nicht ausformulierte Bearbeitungsform verlangen (Ankreuzen, Sammeln von Belegen, Strukturbilder, Wortfelder o.ä.).

Die Aufgabenstellung muss so präzise sein, dass für den Prüfling die Art und der Umfang der erwarteten Leistung klar erkennbar sind. Es ist darauf zu achten, dass die Operatoren nicht zu kleinschrittig gefasst sind und dass sie die Prüflinge nicht von der eigenen konzeptionellen und redaktionellen Arbeit abhalten. Die drei Anforderungsbereiche können nicht scharf voneinander getrennt werden. Daher ergeben sich in der Praxis der Aufgabenstellung bei der Zuordnung der Teilaufgaben zu Anforderungsbereichen Überschneidungen.

Die Aufgabenstellung muss eine Beurteilung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Zuordnung von Unterricht auf unterschiedlichem Niveau und Textlänge:

Unterricht	Textlänge in Wörtern
Grundlegendes Niveau , Beginn in 5, 6* (7) oder 8* (9)	350-700
Grundlegendes Niveau, Beginn in 10*	350-700
Profilfach Beginn in 5, 6* (7) oder 8* (8)	450-900
Kernfach Beginn in 5, 6* (7) oder 8* (9), Zentralabitur	450-900

Abweichungen gegenüber dem Mindestumfang können sachlich gerechtfertigt sein (z.B. bei Vorlage eines Gedichts, eines Liedes bzw. bei Kombination von Bild- und Textvorlage). Abweichungen gegenüber dem Höchstumfang sind nur bis 10 Prozent genehmigungsfähig und explizit zu begründen.

2.3 Aufgabenvorschläge

Die Fachlehrkraft reicht für das Fach auf grundlegendem Niveau mit Unterrichtsbeginn in 5, 6* (7) oder 8* (9) zwei Vorschläge ein, von denen einer genehmigt wird. Im Fach auf grundlegendem Niveau

* Nach Realisierung des achtjährigen Gymnasiums sind die Klammerzahlen nur noch an Gesamtschulen bzw. Gemeinschaftsschulen gültig.

mit Unterrichtsbeginn in der 10.* (11.) Klasse reicht die Fachlehrkraft zwei Vorschläge ein, von denen einer genehmigt wird. Im Profiffach werden drei Vorschläge auf der Grundlage unterschiedlicher Textsorten eingereicht, von denen zwei genehmigt werden. Bei akustischen oder audiovisuellen Medien ist die Vorlage mit den Aufgabenvorschlägen einzureichen.

Die Themen der Aufgabenvorschläge müssen unterschiedlich sein. Es dürfen nicht beide Themen dem Unterricht des 12* (13.) Jahrganges entnommen sein. Im Profiffach muss mindestens eine Textvorlage ein literarischer Text und eine Textvorlage ein Sachtext sein. Auch für den ab der 10.* (11.) Klasse unterrichteten Fach auf grundlegendem Niveau gilt, dass eines der Themen auch schon vorher Gegenstand des Unterrichts gewesen sein muss. Gewählte Aufgabenvorschläge dürfen frühestens nach Ablauf von vier Jahren wieder eingereicht werden.

Im Kernfach werden die Aufgabenvorschläge zentral gestellt. Die für den jeweiligen Abiturjahrgang gültigen Themenkorridore, die das verbindliche Basiswissen ausweisen, werden rechtzeitig vor Beginn der Qualifikationsphase bekannt gegeben. Die Lehrkraft erhält zu jedem Themenkorridor zwei Vorschläge, von denen sie jeweils einen auswählt und den Prüflingen zur Wahl stellt.

Den Prüflingen steht ein an der Schule eingeführtes einsprachiges und ein für den schulischen Gebrauch geeignetes zweisprachiges Wörterbuch (Französisch-Deutsch, Deutsch-Französisch), ggf. jeweils in elektronischer Form, zur Verfügung.

2.4 Einzureichende Unterlagen

Bei den Textvorlagen der Aufgabenvorschläge sind anzugeben: Quelle, Wortzahl, Zeilenbezug der Wörter des *vocabulaire* / der *annotations*, Gewichtung der Teilaufgaben.

Zu jedem Aufgabenvorschlag sind gesondert folgende Angaben zu machen (max. zwei DIN-A4-Seiten):

- Vermerk mit Angaben zur Lerngruppe (Zahl der Prüflinge, Einsetzen des Französischunterrichts).
- Unterrichtliche Voraussetzungen, soweit sie für die Aufgabenstellung relevant sind.
- Quellenangabe und Angabe von Kürzungen, Streichungen, Vereinfachungen, ggf. unter Beifügung des Originals.
- Der Erwartungshorizont individuell für jede Aufgabe unter Bezugnahme auf die Bewertungskriterien und mit Zuordnung der Kompetenzaspekte und der Anforderungsbereiche. Anzugeben sind knapp und schülerorientiert formuliert, ggf. in Stichworten, die Leistungen, die zum Erreichen der Note „gut“ und „ausreichend“ erwartet werden.

Außerdem sind auf einem gesonderten Blatt anzugeben:

- Die Unterrichtsthemen der Qualifizierungsphase mit Bezug zu den Themenbereichen des Lehrplans (siehe Verbindlichkeiten, Kap.4.3) und die behandelten Lektüren und Sachthemen.
- Die Aufgaben in den Klausuren der Qualifizierungsphase mit Texten und Materialien in je einem Exemplar.

2.5 Hinweise zur Bewertung der Prüfungsleistungen

Bewertet werden inhaltliche Leistung und sprachliche Leistung (vgl. EPA 3.5.2.)

Inhaltliche und sprachliche Qualitäten sind unter Verwendung der üblichen Korrekturzeichen bei der Korrektur positiv und negativ hervorzuheben. Dazu werden dreispaltige Randbemerkungen (in den

Bereichen „Sprachrichtigkeit“, „Ausdrucksvermögen“ und „Inhalt“) mit Kennzeichnung von „plus“ und „minus“ gefertigt. Inhaltliche und sprachliche Mängel, die nicht eindeutig einem der Teilbereiche zugeordnet werden können, gehen in jedem Fall nur einmal in die Bewertung ein.

Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert, begutachtet und abschließend zusammenfassend mit einer Note und der entsprechenden Punktzahl bewertet.

Das Gutachten enthält:

- Aussagen zur sprachlichen Leistung (Bewertungsbogen),
- Bewertung sowohl der inhaltlichen als auch der methodischen Leistungen und des Grades der Selbständigkeit,
- Bezüge auf die im Erwartungshorizont beschriebenen Kriterien und die qualifizierenden Randbemerkungen der Korrektur.

Eine Bewertung mit „ausreichend“ (5 Punkte) setzt voraus, dass über den Anforderungsbereich I hinausgehend auch Leistungen in den Anforderungsbereichen II und III erbracht werden.

Inhaltliche Leistung:

Die Inhaltsnote ergibt sich aus den auf den unterschiedlichen Anforderungsebenen erreichten Leistungen in den Lernbereichen „Umgang mit Texten und Medien“ und „Interkulturelles Lernen“. Dies impliziert, dass in der Inhaltsnote die Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz bewertet werden. Der inhaltlichen Leistung zugeordnet sind: Text- und Problemverständnis, Themaentfaltung, die Fähigkeit zur Einordnung des Themas in größere Zusammenhänge, zur Argumentation und Urteilsbildung (vgl. EPA 3.5.2).

Die Inhaltsnote wird für die einzelnen Teilaufgaben gegeben; gemäß den festgelegten Prozentzahlen ergibt sich daraus die inhaltliche Gesamtwertung.

Sprachliche Leistung:

Die Sprachnote ergibt sich aus den erbrachten Leistungen im Lernbereich Sprache (vgl. EPA 3.5.2). Der sprachlichen Leistung zugeordnet sind: Ausdrucksvermögen (sprachliche Gliederung, stilistische Angemessenheit der Aussagen, Beachtung der Konventionen der geforderten Textart) und Sprachrichtigkeit (Beachtung der sprachlichen Norm).

Die sprachliche Leistung ist als Ganzes zu sehen und mittels der folgenden Kriterien zu bewerten (vgl. Fassung BLASchA vom 29.3.2006):

sehr gut (eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung)

- Der Text ist durchgängig übersichtlich gegliedert und problemlos lesbar.
- Der allgemeine und themenspezifische Wortschatz ist sehr umfangreich und wird ausgesprochen treffsicher und variabel eingesetzt.
- Satzbau, Verbindungselemente und sprachtypische Muster werden differenziert und variabel zur Akzentuierung der Aussage genutzt.
- Textsortenspezifische Formulierungen (z.B. für Brief, Rede, Essay) werden sicher verwendet.
- Der Umgang mit Materialien ist souverän: Zitate sind knapp und prägnant; sie werden sinnvoll integriert und korrekt gekennzeichnet.

- Die wenigen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit beeinträchtigen die Kommunikation nicht und wirken in keiner Weise störend.

gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)

- Der Text ist weitgehend übersichtlich gegliedert und problemlos lesbar.
- Der umfangreiche allgemeine und themenspezifische Wortschatz wird treffsicher und variabel eingesetzt.
- Der Satzbau ist komplex und abwechslungsreich. Verbindungselemente und sprachtypische Konstruktionen werden angemessen häufig und treffend verwendet.
- Textsortenspezifische Formulierungen (z.B. für Brief, Rede, Essay) werden korrekt benutzt.
- Der Umgang mit Materialien ist souverän: Zitate sind zweckmäßig gewählt, werden sinnvoll integriert und korrekt gekennzeichnet.
- Es zeigen sich keine Defizite beim Beherrschen auch komplexerer Strukturen.
- Die Arbeit enthält eine gewisse Zahl von Fehlern, die jedoch beim Lesen nicht störend wirken. Die Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit betreffen in erster Linie Ungenauigkeiten bei der Wortwahl oder sind Flüchtigkeitsfehler.

befriedigend (eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung)

- Sachverhalte und Meinungen werden durchweg verständlich wiedergegeben. Nur hin und wieder sind Aussagen nicht auf Anhieb zu verstehen. Stellenweise bleiben Bezüge unklar.
- Der allgemeine und themenspezifische Wortschatz wird treffsicher und variabel eingesetzt.
- Für die Verknüpfung von Sätzen existiert ein hinreichendes, aber begrenztes Repertoire.
- Textsortenspezifische Formulierungen (z.B. für Brief, Rede, Essay) sind weitgehend stimmig.
- Sprachtypische Konstruktionen (z.B. zur Satzverkürzung) werden nur in geringem Maße oder aber übertrieben häufig verwendet.
- Materialgrundlagen werden sinnvoll einbezogen, aber gelegentlich sind Zitate unnötig lang bzw. werden nicht ganz korrekt integriert und gekennzeichnet.
- Bei der Lektüre der Arbeit fällt eine deutliche Zahl von Fehlern ins Auge. Allerdings beeinträchtigen diese weder die Verständlichkeit der Aussage noch lassen sie auf eine Nichtbeherrschung relevanter grammatikalischer Regeln schließen. Schwächen zeigen sich allerdings bei der Handhabung seltener und komplexer Strukturen.

ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)

- Sachverhalte und Meinungen werden im Wesentlichen verständlich wiedergegeben. Dabei dominiert ein Satzbau, der durch Parataxe sowie einfache und risikoarme Formulierungen gekennzeichnet ist. Werden dagegen komplexe Sätze konstruiert, bleiben mehrfach Bezüge unklar und sind Aussagen nicht auf Anhieb zu verstehen.
- Auch führt die Suche nach dem richtigen Wort an einigen Stellen zum Gebrauch von Germanismen oder false friends.

- Für die Verknüpfung von Sätzen existiert nur ein begrenztes Repertoire. Textsortenspezifische Formulierungen (z.B. für Brief, Rede, Essay) sind verfügbar, werden aber nicht immer treffend eingesetzt.
- Sprachtypische Konstruktionen (z.B. zur Satzverkürzung) werden nur in geringem Maße oder aber stereotyp und übertrieben häufig verwendet.
- Materialgrundlagen werden sinnvoll einbezogen; mehrfach aber sind Zitate unnötig lang bzw. werden nicht korrekt integriert.
- Stellenweise findet sich eine starke sprachliche Anlehnung an die Materialvorlage.
- Der Gesamteindruck der Arbeit wird von der recht hohen Zahl von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit bestimmt. Die Ursache liegt überwiegend in deutlichen Unsicherheiten bei der Handhabung komplexer Strukturen und Regeln.

mangelhaft (eine Leistung, die erhebliche Mängel aufweist)

- Der Text ist schwer lesbar und an zahlreichen Stellen nicht unmittelbar verständlich.
- Defizite in Wortschatz, Grammatik und Satzbau behindern die Kommunikation erheblich.
- Register werden nicht durchgehalten.
- Stilebenen werden vermischt, textsortenspezifische Formulierungen (z.B. für Brief, Rede, Essay) unzureichend beherrscht.
- Der Satzbau ist variantenarm.
- Beim Zitieren einer Materialvorlage wird entweder das Zitat nicht gekennzeichnet oder das übernommene Versatzstück falsch eingearbeitet.
- Die hohe Zahl von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit lässt auf deutliche Defizite im Bereich elementarer Strukturen und Wortfelder schließen. Mehrfach beeinträchtigt die Häufung von Fehlern das Erfassen der Aussageabsicht. Ursächlich für die hohe Zahl von Fehlern sind die offenkundige Nichtbeherrschung komplexer Strukturen sowie deutliche Schwächen im elementaren Sprachbereich.

ungenügend (eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung)

- Der Text ist an zahlreichen Stellen nicht unmittelbar verständlich. Mehrfach bleibt darüber hinaus die Aussageabsicht auch nach mehrfachem Lesen unklar.
- Extreme Defizite in Wortschatz, Grammatik und Satzbau sind die Ursache.
- Für Register, Stilebenen und textsortenspezifische Formulierungen fehlt jedes Gespür.
- Der Satzbau beschränkt sich – sofern er überhaupt gelingt – auf einfachste Strukturen.
- Beim Zitieren einer Materialvorlage wird entweder das Zitat nicht gekennzeichnet oder wird das übernommene Versatzstück falsch eingearbeitet.
- Die äußerst hohe Zahl von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit, deren Schwere und Häufung mehrfach zum Zusammenbruch der Syntax und damit der Kommunikation mit dem Leser führen, weist darauf hin, dass elementarste Regeln nicht oder nur äußerst lückenhaft beherrscht werden und dass eine Behebung der Mängel in absehbarer Zeit realistischerweise nicht erwartet werden kann.

Die Beurteilung der sprachlichen Leistung erfolgt über den Bewertungsbogen im Anhang. Dabei ergibt sich die Punktzahl nicht aus dem Mittel der Einzelwertungen; vielmehr unterliegt das Gewicht der einzelnen Kategorien fachlicher Entscheidung.

Das Anspruchsniveau für das Fach auf grundlegendem Niveau, besonders in der spät einsetzenden Fremdsprache, ist entsprechend der geringeren Lerndauer und dem geringeren Lernumfang gegenüber dem Kern- und Profulfach zu reduzieren.

Hinweise zur Ermittlung der Gesamtnote und der Sperrklausel

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten aus.

Am Ende der Jahrgangsstufe 12.1.* (13.1.) schreiben die Prüflinge eine Klausur nach den Anforderungs- und Bewertungsgrundsätzen der Abiturprüfung.

3. Mündliche Prüfung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung richten sich nach den EPA (Kap. 4) und der OAPVO (§ 16).

Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in der Fremdsprache statt. Sie sieht monologisches und interaktives Sprechen vor.

3.1 Einzelprüfung

Dem Prüfling werden zwei Themen aus unterschiedlichen Halbjahren gestellt. Die Themen sind gleichgewichtig zu behandeln. Im Verlauf der Prüfung sind alle drei Anforderungsbereiche abzudecken. Vor der Prüfung gibt der Prüfer den Erwartungshorizont an in Hinblick auf die Anforderungen und Lernbereiche sowie Bewertungskriterien.

Grundlage der mündlichen Prüfung können sein: ein Text, mehrere Texte, eine Karikatur, eine Landkarte, eine Statistik, ein Zitat oder Ähnliches, visuelle Materialien, ein Text in Verbindung mit visuellem Material, ein Hör- oder Hör/Sehtext. Die Fachlehrkraft stellt dem Prüfling zu jedem Thema eine schriftlich formulierte Aufgabe (bzw. Aufgaben). Bei Umfang und Schwierigkeit der Prüfungsmaterialien und der Aufgabenstellung sowie beim erwarteten Grad der Vertiefung ist die Kürze der Vorbereitungs- und Prüfungszeit zu berücksichtigen.

Eine Textgrundlage ist lediglich für ein Thema erforderlich, aber für beide möglich. In der Regel wird ein Text bzw. werden die Texte von angemessener Schwierigkeit in einer Gesamtlänge von etwa 200 bis 300 Wörtern vorgelegt.

Ein- und zweisprachige (eventuell elektronische) Wörterbücher stehen bei der Vorbereitung zur Verfügung. Die Fachlehrkraft kann notwendige Erläuterungen und Vokabelhilfen innerhalb der Aufgabenstellung geben.

3.1.1 Durchführung

Der Prüfling soll die Lösung der gestellten Aufgabe bzw. Aufgaben zunächst in einem zusammenhängenden Vortrag präsentieren. Danach können in einem Gespräch Aspekte vertieft oder ergänzt wer-

den. In das Prüfungsgespräch können auch Themen des Unterrichts und Privatlektüre des Schülers einbezogen werden. Nach Ermessen des Prüfers kann ein Textabschnitt vorgelesen werden, ggf. auch ein auswendig gelernter Text vorgetragen werden. Eine punktuelle Herübersetzung oder grammatische Fragen sind sinnvoll, wenn sie zur Überprüfung des Textverständnisses geboten erscheinen.

3.1.2 Hinweise zur Bewertung

Die mündliche Prüfungsleistung ist unter inhaltlichen und sprachlichen Gesichtspunkten zu bewerten:

- Einbringen von fachlichem und inhaltlichem Wissen, Grad der Verarbeitung und Vertiefung im Laufe des Prüfungsgesprächs,
- Sprachrichtigkeit unter dem Aspekt der Kommunikationsfähigkeit, Aussprache und Intonation,
- das Ausdrucksvermögen, wobei die typischen Merkmale des Gesprächs angemessen zu berücksichtigen sind,
- interaktive Gesprächsfähigkeit,
- Präsentationstechniken (Organisation der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben, Grad der Unabhängigkeit des Vortrags von den in der Vorbereitungszeit angefertigten Notizen).

4. Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung muss über den Themenbereich eines Halbjahres hinausgehen und kann Inhalte und Methoden, die durch die anderen Fächer im Profil bereitgestellt werden, enthalten, soweit sie Gegenstand des Prüfungsfaches geworden sind. Die Bedingungen für eine Präsentationsprüfung als fünfte Prüfungskomponente richten sich nach §17 OAPVO.

Anhang 1: Bewertungsbogen Sprache

		sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	
1.	Lesbarkeit: problemlos lesbar							Lesbarkeit: schwer lesbar, an zahlreichen Stellen nicht unmittelbar verständlich
2.	Allgemeiner Wortschatz: treffend und häufig idiomatisch, wenige Fehler in der Wortwahl							Allgemeiner Wortschatz: stark begrenzt, viele Fehler in der Wortwahl, Kommunikationsbehinderung
3.	Themenspezifischer Wortschatz: umfangreich und treffsicher, differenziert							Themenspezifischer Wortschatz: nur ansatzweise vorhanden
4.	Grammatische Strukturen: vielfältig, komplex, kaum Regelverstöße							Grammatische Strukturen: einfachste Strukturen, sehr viele elementare Fehler, Verständlichkeit sehr stark beeinträchtigt
5.	Satzbau/ Satzverknüpfung/Konnektoren: variantenreich; komplex; differenzierter Gebrauch von Konnektoren							Satzbau/ Satzverknüpfung/ Konnektoren: einfachste Syntax; fehlende bzw. stereotype Konnektoren
6.	Sprachtypische Konstruktionen: vielfältig, sichere Verwendung							Sprachtypische Konstruktionen: fehlend, am Deutschen orientiert
7.	Struktur/Textaufbau: übersichtlich gegliedert, stringenter Aufbau, zielstrebige Gedankenführung							Struktur/Textaufbau: völlig unzureichende Strukturierung, zusammenhanglos
8.	Umgang mit Materialien/Zitaten: in hohem Maße eigenständige Leistung; Zitate gut dosiert und gekennzeichnet							Umgang mit Materialien/Zitaten: nicht eigenständig, abgeschriebene Passagen; unpassende Zitate, nicht korrekt integriert
9.	Textsortenspezifik/Sprachregister: souveräner Umgang mit Textsorte und Sprachregister							Textsortenspezifik/Sprachregister: nicht der Textsorte entsprechend; Register wahllos gewechselt

Das Gewicht der einzelnen Kategorien unterliegt fachlicher Entscheidung.

Note: _____